

Konzeption zur Umsetzung der Grundlagenbeschlüsse zur strategischen Konsolidierung des Stadtdekanats Stuttgart

Der Stadtdekanatsrat hat am 21.04.2026 einstimmig einen Grundlagenbeschluss für den Prozess der strategischen Konsolidierung des Stadtdekanats Stuttgart gefasst. Auf dieser Grundlage wurde die vorliegende Konzeption am 15.07.2026 vom Stadtdekanatsrat beschlossen.¹

1. Körperschaftlich-strukturelle Reform

- 1.1. Ungeachtet, ob die Katholische Kirche in Stuttgart im Rahmen des Programms „Seelsorge in neuen Strukturen“ in mehr als eine Körperschaft untergliedert wird, und ungeachtet, welche Struktur die Diözese auf der Mittleren Ebene der Dekanate etablieren wird, wird die Körperschaft Stadtdekanat Stuttgart als Gesamtkirchengemeinde gem. KGO als gemeinsame Institution zur Trägerschaft von Einrichtungen, Verwaltung und (bisher bei Gesamtkirchengemeinden beschäftigtem) kirchlichem Personal weiterentwickelt.
- 1.2. Die Überleitung der bisherigen zwölf Gesamtkirchengemeinden und, sofern nur eine Körperschaft in Stuttgart als Kirchengemeinde bestehen bleibt, des Stadtdekanats in seiner Funktion als Gesamtkirchengemeinde erfolgt in engster Abstimmung mit der Diözesanleitung und den staatlichen Behörden *nach* der Bildung der neuen Kirchengemeinden. Dabei ist ein möglichst rechtssicherer, aufwands- und risikoarmer Weg (optimal entsprechend dem Modell Union der Weg der Gesamtrechtsnachfolge) zu wählen.
- 1.3. Wenn die zwölf Gesamtkirchengemeinden im Zuge von „Seelsorge in neuen Strukturen“ aufgelöst werden, werden deren Mitarbeitende und das entsprechend geltendem Recht in seiner konkreten örtlichen oder sächlichen Widmung zu erhaltende Vermögen (z.B. zweckgebundene Rücklagen) auf das Stadtdekanat als Träger überführt.
- 1.4. Es wird davon ausgegangen, dass ungeachtet der Zahl der Körperschaften in Orientierung an den aktuellen Gesamtkirchengemeinden bzw. Seelsorgeeinheiten lokale „Knotenpunkte“ sinnvoll und erforderlich sind, an denen pastorales und kirchliches Personal und Infrastruktur (Büros, Team-Strukturen) angesiedelt ist. Diese Knotenpunkte sind so zu bilden, dass angesichts der Verrentungswelle bei den kirchlichen und pastoralen Berufen (-50% Pastorale Mitarbeitende bis 2040, Verrentung von 27% Pastorale Mitarbeitende im Stadtdekanats Stuttgart in fünf Jahren) für die pastorale und kirchliche Arbeit optimale Konfigurationen (Teamgrößen, Infrastruktur) gefunden werden.

¹ „Der Stadtdekanatsrat nimmt die Konzeption zur Umsetzung der Grundlagenbeschlüsse zur strategischen Konsolidierung des Stadtdekanats Stuttgart zustimmend zur Kenntnis und beauftragt unter Koordination der AG Konsolidierung das Stadtdekanat und das Verwaltungszentrum, für die weitere Umsetzung Sorge zu tragen und dem Geschäftsführenden Ausschuss und dem Stadtdekanatsrat regelmäßig zu berichten.“



2. Finanzielle Steuerung und Haushaltsdisziplin

- 2.1. Die Umstellung auf die Kirchliche Doppik ist zeitnah abzuschließen. Zunächst werden die Eröffnungsbilanzen fertiggestellt, anschließend zeitnah die Jahresabschlüsse 2023 und 2024. Zur Unterstützung soll in Absprache mit der Diözese die Firma Pricewaterhouse-Coopers beauftragt werden, die auch das diözesane Projekt begleitet (Angebot liegt vor, das Bischöfliche Ordinariat signalisiert grundsätzlich Bereitschaft zur Mitfinanzierung). Um die Steuerungsfähigkeit zu gewährleisten, werden quartalsweise dem Stadtdekanat, den Gesamtkirchengemeinden und Einrichtungen Haushaltsberichte zur Verfügung gestellt, die den Verantwortlichen eine sinnvolle Steuerung ermöglichen. Die Haushaltsberichte werden durch die Finanzabteilung für den Geschäftsführenden Ausschuss des Stadtdekanatsrats und durch die Verwaltungsbeauftragten für die jeweiligen Geschäftsführenden Ausschüsse der Gesamtkirchengemeinderäte zu einem Controlling-Bericht in verständlicher Form aufbereitet.
- 2.2. Sofern eine Umstellung des Systems der Kirchensteuerzuweisung (reine Zuweisung nach Mitgliedern) zum erheblichen Nachteil des Stadtdekanats Stuttgart nicht vermieden werden kann, ist bei der Diözese darauf zu bestehen, dass für den Haushalt 2027/28 eine Übergangslösung (aktueller Vorschlag: 70% Mitglieder zu 30% Steuerkraft Land-/Stadtkreis der Zuweisung statt wie bisher 50 % zu 50 %) ermöglicht wird.
- 2.3. Es sind bei Unterdeckung von Haushaltsplänen oder der Gefahr von Ergebnisverschlechterungen im laufenden Haushalt durch die Verantwortlichen (Leitender Pfarrer als Leiter der Verwaltung, Verwaltungsbeauftragte, Gesamtkirchengemeinderäte und Geschäftsführende Ausschüsse) unmittelbar wirksame Gegenmaßnahmen, eingeschlossen haushaltswirtschaftliche Sperren gem. § 29 HKO, zu treffen.
- 2.4. Die Gesamtkirchengemeinden werden verpflichtet, die Haushalte der Jahre 2027/28 sowie 2029/30 ausgeglichen zu planen, wobei von einer Verringerung der Kirchensteuerkraft um rd. 48% innerhalb der nächsten fünf Jahre ausgegangen wird. Für die Haushaltsplanung 2027/28 werden alle Rechtsträger zur Umsetzung des Grundlagenbeschlusses verpflichtet. Angesichts der Kirchensteuerentwicklung ist mit einer verminderten Zuweisung von jeweils -10% gegenüber 2026 zu planen. Dabei können aus schwerwiegenden Gründen und im Rahmen des „anerkannten Bedarfs“ (vgl. § 4 Zf. 3; § 5 Abs. 4 Zf. 1 Ortssatzung Stadtdekanat) mit Zustimmung des Stadtdekans als Aufsicht über die ortskirchlichen Rechtspersonen in den Haushaltsjahren 2027, 2028 und 2029 Rücklagenentnahmen toleriert werden, wenn zugleich Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass der Haushalt 2030 ausgeglichen sein wird, um eine "schuldenfreie" Überführung in die neue Rechtsstruktur zu ermöglichen.
- 2.5. Die Haushalte des Stadtdekanats und der Gesamtkirchengemeinden sind unverzüglich ungeachtet der weiteren Entwicklung der Körperschaften zu konsolidieren, als ob die jetzt bestehenden Körperschaften fortbestehen würden, so dass auch bei einer Zusammenführung von Körperschaften von einer auskömmlichen Haushaltswirtschaft und einer verlässlichen und gerechten Anwendung der Solidarität im Stadtdekanat ausgegangen werden kann.
- 2.6. Die Finanzierung der Stellen kirchlicher Berufe in den Stellenplänen der Gesamtkirchengemeinden erfolgt ab 2027 durch diese selbst in deren Haushalten (nicht durch das Stadtdekanat), so dass die Wahrnehmung der Kostenverantwortung für die Anstellungsträger gestärkt wird; Personalzuschüsse bleiben davon unberührt. Durch die Verschiebung erhöht sich die Pro-Kopf-Zuweisung an die Haushalte der Gesamtkirchengemeinden.
- 2.7. Kostenrisiken durch externe Bezuschussungen oder Finanzierungen, die aufgrund Befristungen oder aufgrund des Risikos des Wegfalls oder der Kürzung dieser Finanzierungen kritisch werden oder werden könnten, werden identifiziert und reduziert.

- 2.8. Es werden Steuerungsinstrumente entwickelt und verbindlich implementiert, die dynamisch an die weitere Entwicklung angepasst eine ausgeglichene Haushaltsplanung und Finanzwirtschaft auch über das Jahr 2030 sicherstellen.
- 2.9. Zu den Doppelhaushalten 2027/28 sind alle über die Höchstgrenze hinausgehenden Pfarramtsgelder aufzulösen und zweckentsprechend zu verwenden. Ebenso sind alle Rücklagen und Sondervermögen, die nicht aus rechtlichen Gründen zu erhalten sind, aufzulösen.
- 2.10. Sämtliche entgegen der HKO neben dem Einheitskonto etwa noch bestehenden Konten von (Gesamt-)Kirchengemeinden bei Banken sind unverzüglich aufzulösen und die Guthaben dem Vermögen der (Gesamt-)Kirchengemeinden zuzuführen. Nur wo dies sachlich oder rechtlich geboten ist (besondere Zweckbindungen), werden Sondervermögen gebildet.
- 2.11. Die Fundraising-Kompetenzen und -Aktivitäten werden ausgebaut und ein digitales Fundraising-Tool (Twingle) verbunden mit Spenderkommunikation und Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen verbindlich eingeführt.
- 2.12. Der Einkauf von Gütern und Dienstleistungen wird zentralisiert und optimiert.
- 2.13. Im Verwaltungszentrum sowie in der Pfarrverwaltung werden Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Effizienzverbesserung, Rationalisierung und Digitalisierung (Rechnungsworkflow, Digitalisierungsstrategie der Diözese, Einsatz von KI) veranlasst, um die erforderlichen Einsparungen zu erreichen und zugleich den administrativen Kapazitätsverlust aufzufangen.
- 2.14. Infrastrukturdienste werden auf Ebene des Stadtdekanats durch Spezialisierungen sowie die Bildung von „Springer-Pools“ (Hausmeister, Reinigung) stabilisiert.
- 2.15. Die Verwaltung wird beauftragt, alle wesentlichen Verwaltungsprozesse zu erfassen und im Kontext des diözesanen Programms „Zentrales Prozessmanagement“ zu standardisieren, um den Verlust an Wissen ausscheidender Mitarbeitender durch Dokumentation zu kompensieren und die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse zu erleichtern.
- 2.16. Bedarf und Aufwand der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache werden hinsichtlich ihrer Deckung durch die diözesanen Zuschüsse für die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache überprüft und an diese angepasst.

3. Personalstrategie

- 3.1. Alle Stellen in Trägerschaft des Stadtdekanats und der Gesamtkirchengemeinden unterliegen einer strengen Prüfung vor einer (Wieder-)Besetzung. Besetzungen erfolgen nur, wenn sie mit der künftigen Raumschaftsstruktur und den reduzierten Finanzmitteln mittelfristig vereinbar sind. Stellen, deren Finanzierung durch Dritte befristet ist, dürfen nur, ungeachtet der Dauer der Finanzierungszusage, befristet im Rahmen des Arbeitsrechts besetzt werden.
- 3.2. Im Rahmen der neuen Struktur werden alle Anstellungsverhältnisse von den Gesamtkirchengemeinden auf das Stadtdekanat übertragen und eine gemeinsame Mitarbeitervertretung (MAV) gebildet.
- 3.3. Das Gewinnen und Halten von Fachkräften entsprechend dem strategischen Bedarf, die Qualifizierung und Entwicklung von Mitarbeitenden und der Erhalt von Qualität, Erfahrung und Wissen in der Institution ist prioritäres Ziel der Personalstrategie.
- 3.4. Mitarbeitende der Gesamtkirchengemeinden werden bereits jetzt in eine Anstellungsträgerschaft des Stadtdekanats überführt oder an dieses abgeordnet, wenn Beschäftigungsumfänge bzw. Aufgaben bei Gesamtkirchengemeinden nicht mehr in dem Umfang gegeben sind, in dem die Mitarbeitenden beschäftigt sind oder beschäftigt sein wollen, oder wenn

sie Aufgaben bei mehreren Anstellungsträgern (z.B. Stadtdekanat und eine Gesamtkirchengemeinde) erfüllen.

- 3.5. Es werden differenziert nach Bereichen (Kirchenpflege, Pfarrverwaltung, Kirchenmusik, Facility Management und Hauswirtschaft, Kindertagesstätten, Soziales) und Dringlichkeit Personalstrategien entwickelt und dem Stadtdekanatsrat vorgestellt. Dabei sind die demografischen Effekte („Verrentungswelle“), der durch Verringerung von Aufgaben bzw. Reduktion von aufwandverursachenden Faktoren (Reduzierung Gebäudebestand und gebäudebezogener Aufwand, Reduzierung Raumbedarfe durch Personalarückgang, Reduzierung Engagement Kindertagesstätten u.ä.) veränderte Bedarf sowie die zur Finanzierung zur Verfügung stehenden Mittel bzw. Förderungen zu berücksichtigen. Maßnahmen zur Attraktivität der Arbeitgebermarke trotz Verkleinerung der Institution sind ebenso zwingend wie die Hebung aller denkbaren Potenziale zur Rationalisierung und Verbesserung der Effizienz.
- 3.6. Um die Einhaltung arbeits- und steuerrechtlicher Pflichten und Regelungen zu gewährleisten, dürfen nebenberuflichen oder geringfügigen Tätigkeiten sowie Tätigkeiten mit einer Vergütung unter Inanspruchnahme der Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale ausschließlich durch das Stadtdekanat vereinbart und verwaltet werden.
- 3.7. Die Deputate und der Personalaufwand für angestelltes Personal im Bereich der klassischen Kirchenmusik werden überprüft und angepasst. Abgesehen von den seitens der Diözese finanzierten Deputate an der Konkathedrale St. Eberhard und unter Berücksichtigung der eingerichteten musikalischen Zentren werden kirchenmusikalische Deputate auf kirchenmusikalische Aufgaben von besonderer Bedeutung (Sonn- und Feiertage, Arbeit mit aktuell als zukunftsfähig angesehenen Ensembles) beschränkt.

4. Immobilien und Infrastruktur

- 4.1. Das Programm „Räume für eine Kirche der Zukunft“ wird konsequent umgesetzt. Der kirchensteuerfinanzierte Gemeinde-Immobilienbestand wird entsprechend den Standortentwicklungskonzepten um mind. 30%, jedenfalls aber soweit reduziert, dass eine auskömmliche Finanzierung zu erwarten ist. Dabei sind die Bedarfe und Finanzierungen der Räumlichkeiten für die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache zu prüfen und zu berücksichtigen und eine Erhöhung des diözesanen Infrastrukturkostenzuschusses zu erreichen, sofern ein Bedarf an Räumlichkeiten über das durch die Diözese finanzierte Maß hinaus erfüllt werden soll. Maßnahmen von kurzfristiger oder hoher ergebnisverbessernder Wirksamkeit, haben absolute Priorität. Investive Weiterentwicklungen sind nachrangig nur möglich, wo Kirchen und prioritäre Standorte zu erhalten sind.
- 4.2. Nur Gesamtkirchengemeinden, die das Programm „Räume für eine Kirche der Zukunft“ mit konkreten Maßnahmenbeschlüssen umsetzen, können Maßnahmen zur Bedarfsanerkennung beantragen und bei baulichen Maßnahmen berücksichtigt und unterstützt werden.
- 4.3. Das Stadtdekanat setzt sich dafür ein, dass Sakralräume Teil des Reduzierungsprogramms werden und Profanierungen großzügiger ermöglicht werden, insbesondere bei Gemeindezentren mit integrierten Sakralräumen.
- 4.4. Die Pfarrbüros werden in Orientierung an den derzeitigen Gesamtkirchengemeinden/Seelsorgeeinheiten an Standorten gebündelt, dabei werden auch Pfarrarchive zusammengeführt und geordnet. Die Bildung berücksichtigt die demographische Entwicklung der Zahl von Sekretariatskräften und Pastoralen Mitarbeitenden und das Anliegen der verlässlichen Sicherstellung der Dienstleistung.
- 4.5. Zur Lastensenkung werden Kooperationen mit anderen Trägern (Landeshauptstadt, Volkshochschule, Sozial- und Bildungsträger...) und der evangelischen Kirche und anderen

- christlichen Kirchen und Gemeinschaften zur gemeinsamen Gebäudenutzung verbindlich gesucht und geprüft. Neben der Abgabe von Liegenschaften kommt insbesondere die dauerhafte gänzliche oder teilweise Vermietung in Frage.
- 4.6. Das aktive Management zur Vermeidung von Leerstand (Wohnungen, Gewerbe) wird intensiviert.
 - 4.7. Die Beschlüsse und Regelungen zur Einsparung von Energie und zum Umweltschutz werden konsequent umgesetzt.
 - 4.8. Entsprechend der entwickelten Kriteriologie (Beschluss GA SDR 19.03.2026) wird der Wohnimmobilienbestand des Stadtdekanats und der (Gesamt-)Kirchengemeinden analysiert, bewertet und (ggf. befristet) gehalten, weiterentwickelt oder abgestoßen. Die grundsätzliche Nutzung von Modernisierungsmieterhöhungen sowie die regelmäßige Mietanpassung gemäß BGB (ca. 15 % alle drei Jahre) werden verbindlich umgesetzt. Kriterien sind:
 - a) Wirtschaftliche Tragfähigkeit (Finanzielle Performance, Ertragskraft, langfristige Wertentwicklung und Kostendeckung: Gewichtung 40%);
 - b) Kirchlicher Kontext/Auftrag (Übereinstimmung mit dem pastoralen Auftrag, gemeindlicher Bedarf und kirchenrechtlichen Vorgaben: 20%);
 - c) Objekt und bauliche Substanz (Bauzustand, Instandhaltungsbedarf, technische Lebensdauer und Modernisierungsfähigkeit: 30%);
 - d) Lage und Umfeld (Standortqualität, Infrastruktur, gesellschaftliche Einbindung und Entwicklungspotenzial des Umfelds: 10%).
 - 4.9. Der Betriebsaufwand und Abmangel für das Haus der Katholischen Kirche sind durch renditeorientierte Vermietung des Café- und Veranstaltungsbereichs, eine effektive Reduzierung von Gebäude- und Betriebskosten sowie weitere Maßnahmen erheblich zu reduzieren. Dazu ist bis zur Haushaltsplanung 2027/28 eine Konsolidierungsplanung vorzulegen.
 - 4.10. Der Aufwand für die Dekanatsgeschäftsstelle im Haus der Katholischen Kirche wird überprüft.

5. Kindertagesstätten und Soziales

- 5.1. Entsprechend der Vorgabe der Diözese zur Bildung größerer Betriebsgrößen werden vor der Begründung der neuen Kirchengemeinden alle noch in Trägerschaft von Gesamtkirchengemeinden stehenden Kitas in die Trägerschaft des Stadtdekanats überführt, ungeachtet, welche konkreten Einrichtungen möglicherweise längerfristig nicht weiter betrieben werden können. Sofern Gesamtkirchengemeinden einer Übertragung der Trägerschaft nicht zustimmen, ist der betreffende Kita-Kooperationsvertrag zu überprüfen.
- 5.2. Die Kirchensteueraufwendungen für Kindertagesstätten sollen 8% der Kirchensteuerzuweisung nicht überschreiten. Insbesondere ist zu beachten, dass ein höherer Eigenmitteleinsatz in diesem Bereich durch Einsparungen in anderen Handlungsfeldern (Gemeinden, Einrichtungen) der katholischen Stadtkirche gegenfinanziert werden müsste. Der kirchliche Zuschussbedarf ist entsprechend der Prognose damit bis 2030 anzupassen.
- 5.3. Ein Programm zur kontrollierten Reduktion des Kita-Engagements und die entsprechenden einzelnen Maßnahmen sind entsprechend dem Grundlagenbeschluss, III. 3. und den dort genannten Kriterien unverzüglich zu entwickeln, so dass mit angemessenem Vorlauf und einer sorgfältigen Vermittlung (Elternschaft, Gemeinden, Landeshauptstadt, andere Träger) eine wirksame Anpassung gelingt. Kriterien sind:
 - a) Rechtliche und behördliche Vorgaben (Einhaltung gesetzlicher Mindeststandards, Dauerhafte Betriebserlaubnis gesichert, Hygieneanforderungen);
 - b) Zustand Gebäude (Optische Attraktivität des Gebäudes, Bausubstanz);

- c) Pädagogische Qualität (Qualität der pädagogischen Konzeption, Räumliche Voraussetzungen für Bildungskonzept, Größe und Attraktivität des Außengeländes, Pädagogische Qualität in der Umsetzung, KiFaZ Standort, Sprachförderprogramme, Möglichkeit der Inklusion);
 - d) Wirtschaftliche Aspekte (Betriebskosten pro Platz, künftig zu erwartender Auslastung, Restbindung Investitionskostenzuschüsse);
 - e) Organisatorische Aspekte (Ausbildungsbereitschaft, langfristig zu erwartende Personalsituation, Anbindung ÖPNV / Erreichbarkeit);
 - f) Soziale und kommunale Aspekte (Veränderungen im Einzugsgebiet (Gentrifizierung), Bauliche Entwicklung im Stadtteil / Nachverdichtung / Neubaugebiet, Entwicklung der Kitalandschaft im Stadtteil / Konkurrenzsituation, Bedarfsgerechtes Angebot für Familien, Präsenz und Verteilung kirchlicher Kitas im Stadtgebiet);
 - g) Pastorale und gemeindliche Aspekte (Bewertung im Rahmen des Projektes Raumschaften (Standortentwicklung), Standort befindet sich in Kirchnähe, Kirchengemeinde will Kita behalten).
- 5.4. Für den Eigenbetrieb Leben (mit Sozialstation, Hospiz und TrauerZentrum) ist zur Haushaltsplanung 2027/28 ein Finanzierungs-Konzept vorzulegen, das eine Haushaltsbelastung nachhaltig ausschließt bzw. diesbezügliche Risiken identifiziert und durch Bildung von Rücklagen und Implementierung von Steuerungsinstrumenten minimiert.
- 5.5. Für die Ferienwaldheime ist zur Haushaltsplanung 2027/28 ein Finanzierungs-Konzept vorzulegen, das unter Maßgabe des mehrjährigen Mittels des Kirchensteuereinsatzes als Limit den Weiterbetrieb bzw. die kontrollierte Aufgabe von Ferienwaldheimen plant.